

Zweckverband Biebermühle

Bebauungsplan „Peter Gross Areal“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Juli 2025



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber

Peter Gross WFB GmbH & Co. KG
Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science

Kaiserslautern, im Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
3.1. Flora	11
3.2. Fauna	12
3.3. Rote Liste Arten	16
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	17
5. Anhang	19
5.1. Fotodokumentation	19
5.2. Übersichtskarte	24
5.3. Referenzliste	25

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Sicherung des Standortes Biebermühle und zur Realisierung der vor allem in der Machbarkeitsstudie dargelegten Entwicklungsmöglichkeiten, einschließlich der Beseitigung der strukturellen und städtebaulichen Missstände, soll der Bereich Biebermühle insgesamt überplant und durch die Bauleitplanung abgesichert werden.

So auch die Fläche zwischen B270 und der Bahnlinie: Hintergrund hierfür ist die angestrebte Entwicklung des Areals der ehemaligen Firma Küntzler, jetzt Peter Gross Bau. Der nun zu überplanende Bereich umfasst zunächst die Flächen, welche sich im Eigentum einer Tochtergesellschaft von Peter Gross Bau befinden.

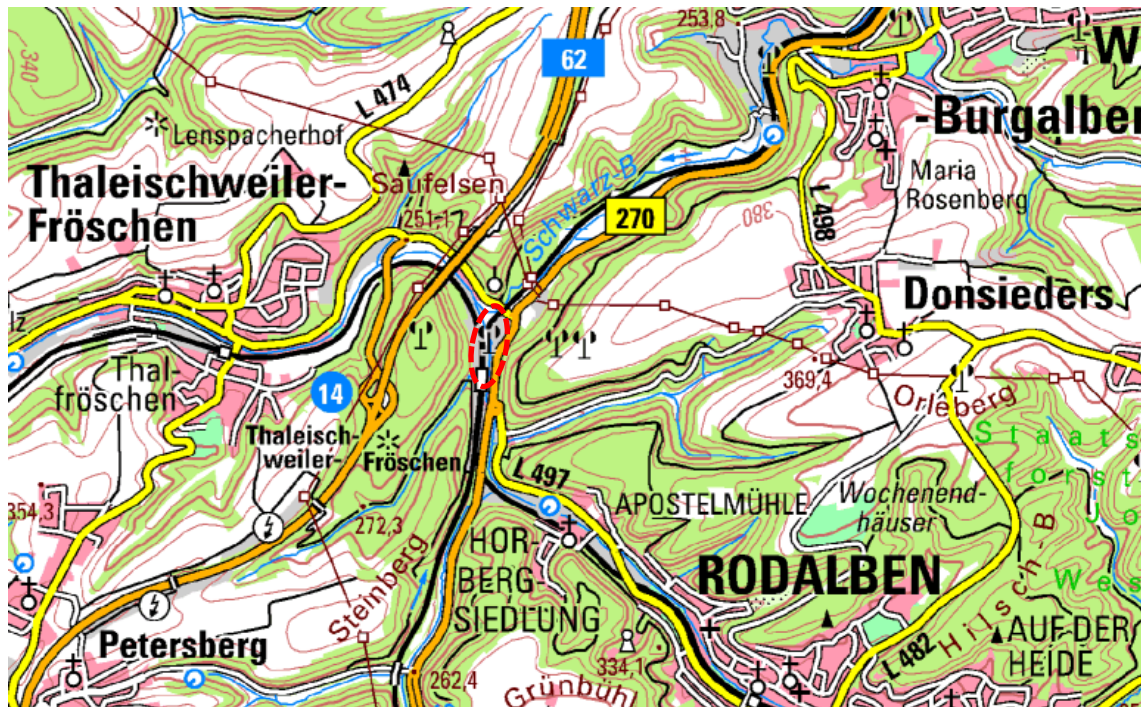
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Biebermühle ist ein Weiler im Landkreis Südwestpfalz. Er gehört anteilig zu den Gemeinden Donsieders und Thaleischweiler-Fröschen sowie zu den Verbandsgemeinden Rodalben und Thaleischweiler-Wallhalben.

Das Plangebiet liegt zwischen der B270 und der Eisenbahnlinie Richtung Kaiserslautern an der Abfahrt zur L477 Richtung Thaleischweiler-Fröschen.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage der Biebermühle (rot gekennzeichnet) zu den Ortschaften Rodalben und Thaleischweiler-Fröschen
(Quelle: LANIS RLP, 01/2025)

Der Untersuchungsbereich hat eine Größe von etwa 3,7 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Peter Gross Areal“ (Quelle: BBP 04/2025)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Der südliche Teilbereich wird aktuell durch die Firma Peter Gross Bau zur Lagerung von Baustoffen / Bauschutt und als sonstige Lagerfläche genutzt. Die noch bestehenden Gebäude des ehemaligen Kraftwerkes werden in Teilen als Lager und Werkstatt genutzt. Im südlichen Bereich findet sich zur Rodalb hin ein begleitender Gehölzstreifen. Die Fläche ist in weiten Teilen durch die intensive Nutzung stark befestigt und in Teilen vollständig versiegelt. Besonders in den Randbereichen finden sich Brach- und Sukzessionsbereiche, welche eine Ruderalvegetation aufweisen. Im gesamten Gebiet breitet sich der Japanische Staudenknöterich aus.

Der nördliche Teilbereich stellt sich als heterogene Sukzessionsfläche zwischen B270 und Bahntrasse dar. In Teilen finden sich hier Sukzessionsgehölze sowie eine Hochstaudenflur. Die Randbereiche stellen sich als intensiv gepflegte Straßenrairie dar. Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie werden große Teile der Fläche mehr oder weniger regelmäßig zurückgeschnitten.

(siehe Kapitel 5.2)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
- Beeinträchtigungen während der Abrissarbeiten

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Versiegelung bisher unversiegelter Teilbereiche

betriebsbedingt

- Lärm und Stoffemission durch gewerbliche Nutzungen

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG.
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG.
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG.
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.
- Naturparke nach § 27 BNatSchG.
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Westlich angrenzend findet sich die Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen. Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden intensiven Nutzung sowie der räumlichen Trennung durch die B270 nicht zu erwarten.



Lage des Plangebietes (skizzenhaft rot gekennzeichnet) zur Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen (gelb). (Quelle: LANIS 01/2025, Stand Luftbild 06/2023)

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

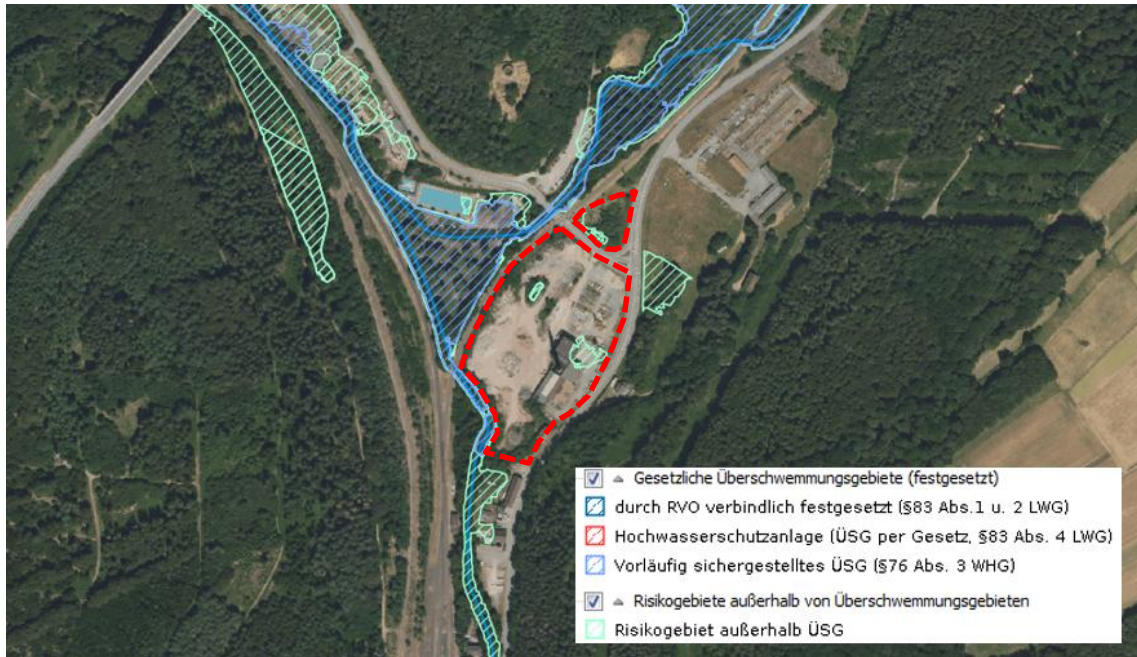
Für das Plangebiet und die Umgebung sind **keine**

- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG).

- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Nordwestlich findet sich das gesetzliche Überschwemmungsgebiet (festgesetzt) am Schwarzbach-Hornbach (RVO: 312-281 Schwarzb.-Hornb.). Bereiche des Plangebietes sind zudem als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.



Lage des Plangebietes (skizzenhaft rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

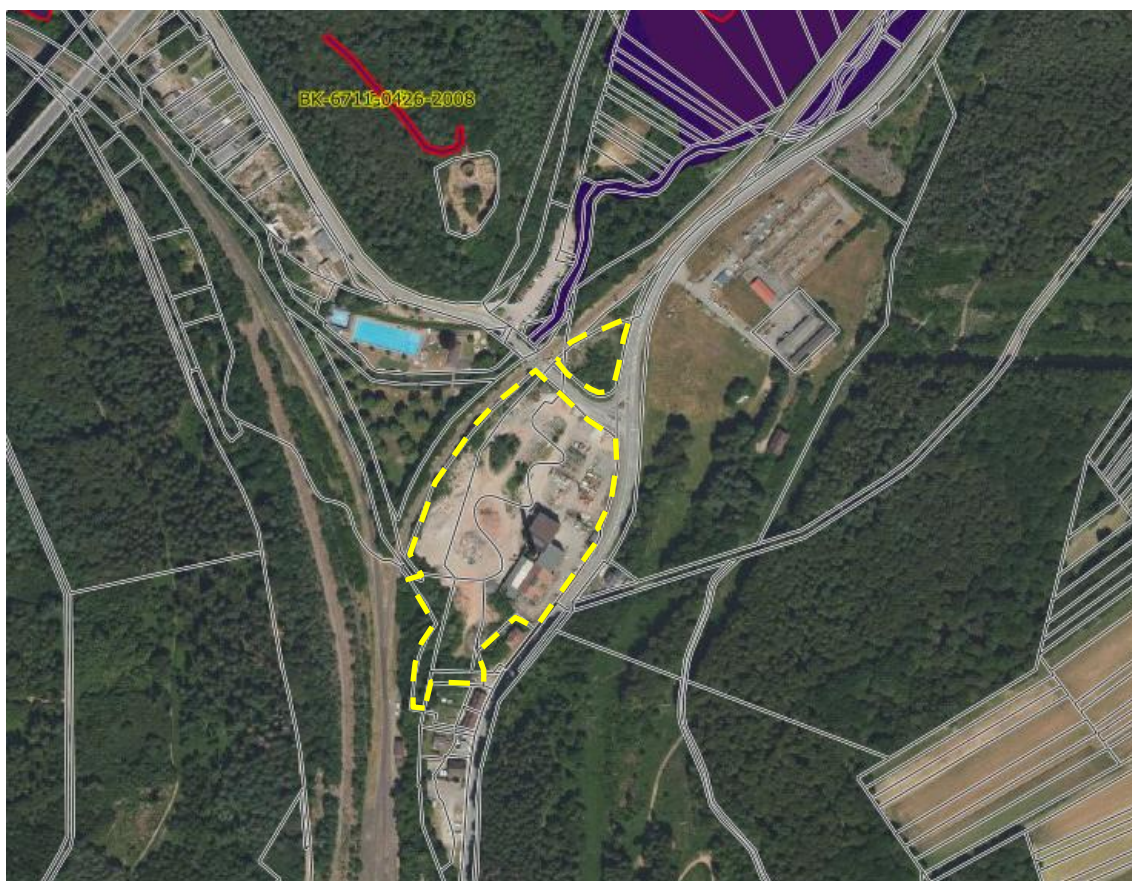
2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Nördlich befindet sich der Biotopkomplex „Schwarzbachtal zwischen Moschelmühle und Steinenschloß südwestlich Waldfischbach“ (BK-6711-0026-2015) sowie das geschützte Biotop „Felsen am Steinenschloß südwestlich Waldfischbach“ (GB-6711-0795-2008). Aufgrund der räumlichen Trennung des Plangebietes und der Biotope durch die Bahnlinie sowie die Entfernung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



Lage des Plangebietes (skizzenhaft gelb gekennzeichnet) zum nächstgelegenen Biotopkomplex „Schwarzbachtal zwischen Moschelmühle und Steinenschloß südwestlich Waldfischbach (BK-6711-0026-2015) (violett) sowie zum geschützten Biotop „Felsen am Steinenschloß südwestlich Waldfischbach“ (GB-6711-0795-2008) (rot) (Quelle: LANIS 01/2025)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurückliegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Blüten- und Farnpflanzen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis
Farne	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen sowie der bestehenden Habitatbedingungen kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 3985456)

³ lagegenaue Verortung

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Amphibien

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Gewässer, welche als Laichgewässer für planungsrelevante Amphibien dienen könnten, finden sich im Plangebiet keine. Auch die angrenzende Rodalb bietet aufgrund der im Bereich des Plangebietes stark veränderten Gewässerstruktur keine geeigneten Laichbereiche.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Fische

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Die angrenzenden Fließgewässer bieten ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum für die planungsrelevanten Fischarten.

Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Käfer

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer. Geeignete Strukturen finden sich im Plangebiet keine.

Ein Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Libellen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden welche zur Larvenentwicklung von Libellen geeignet wären. Eingriffe in die angrenzende Rodalb sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der erheblichen Störung durch die angrenzenden Verkehrswege ist auch die Eignung als Jagdhabitat für Libellen stark eingeschränkt und als nicht essenziell zu bewerten.

Auswirkungen auf planungsrelevante Vertreter der Libellen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Reptilien

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet

Während der Begehung konnten an verschiedenen Standorten innerhalb des Plangebietes Mauereidechsen beobachtet werden (siehe Anhang). Das Plangebiet bietet aufgrund der Strukturvielfalt und bestehender Brachbereiche eine hohe Eignung als Lebensraum. Auch der angrenzende Bahndamm bietet ein entsprechendes Lebensraumpotential.

Um eine realistische Einschätzung der Verbreitung der Eidechsen im Plangebiet sowie der Populationsgröße treffen zu können, sind zusätzliche Begehungen notwendig.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll auch ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet untersucht werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Säugetiere

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus
Sonstige Säugetiere	
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die Bestandsgebäude im Plangebiet bieten potenzielle Quartierstätten für Fledermäuse. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei längerem Leerstand wird die Ansiedlung ggf. begünstigt.

3.2.7. Tag- / Nachtfalter

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen sowie der vorhandenen Vegetationsstrukturen kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlinge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet.

Während der Begehung konnte ein Pärchen des Hausrotschwanz an einer Spalte im Mauerwerk der Gebäude beobachtet werden. In einem anderen Gebäude wurde ein älteres Nest gefunden (siehe Anhang). Die Bestandsgebäude bieten aufgrund der teils

maroden Bausubstanz Brutmöglichkeiten für Spalten- und Höhlenbrüter. Die im südlichen Randbereich sowie auf der nördlichen Teilfläche bestehenden Gehölze bieten potentielle Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter. Aufgrund der angrenzenden Verkehrswege und Nutzungen jedoch nur für störungsunempfindliche Arten.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel
Schnecken	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die angrenzende Rodalb bietet keine geeigneten Habitate.

3.3. Rote Liste Arten

In den Fachinformationssystemen liegen keine aktuellen Nachweise für Arten der Roten Liste im Bereich des Plangebietes vor.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet weist in weiten Teilen aufgrund der intensiven Nutzung und der, besonders im nördlichen Teilbereich, erheblichen Störung durch die angrenzenden Verkehrswege ein mäßiges Lebensraumpotential für die meisten Artengruppen auf.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vertreter der Artengruppen **Amphibien**, **Fische**, **Käfer**, **Libellen**, **Schmetterlinge** und **Weichtiere** kann aufgrund der im Plangebiet bestehenden Habitatstrukturen und Nutzungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen der planungsrelevanten **Pflanzenarten** kann ausgeschlossen werden.

Während der Begehung konnten bereits Individuen der **Mauereidechse** an verschiedenen Punkten des Plangebietes nachgewiesen werden. Um eine Einschätzung der Populationsgröße und -verteilung treffen zu können, sind weitere Begehungen notwendig. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll auch ein potenzielles Vorkommen der **Schlingnatter** im Plangebiet untersucht werden. Dazu sollen im Plangebiet an geeigneten Stellen Schlangenbretter ausgebracht werden, welche dann im folgenden Spätsommer und Frühjahr / Frühsommer nächsten Jahres regelmäßig zu kontrollieren sind.

Die Bestandsgebäude im Plangebiet stehen teilweise leer und sind marode. Aufgrund dessen bieten sie sowohl für **Vögel** als auch für **Fledermäuse** geeignete Nist- und Quartierstätten. Im Zuge der Begehung konnte die Brut eines Paares des Hausrotschwanz nachgewiesen werden. Sonstige aktuelle Vorkommen wurden nicht beobachtet. Da ein Abriss der Gebäude zeitlich noch nicht absehbar ist, wird empfohlen, die Gebäude erst vor der eigentlichen Abrissmaßnahme erneut auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für besonders oder streng geschützte Arten gemäß § 24 LNatSchG zu untersuchen.

Für das aktuell nachgewiesene Brutpaar des Hausrotschwanz wird eine Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Gehölze im Plangebiet (besonders im nördlichen Teilbereich) bieten trotz der erheblichen Störung durch die angrenzenden Nutzungen ein gewisses Brutpotential für Gebüschbrüter. Bei Rodung sind die allgemeinen Rodungszeiträume zu beachten.

Nachfolgend werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die nächsten Schritte nochmals tabellarisch gelistet:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Gehölzfällungen)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
V2 (Überprüfung baulicher Anlagen vor Abriss)	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen solcher Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

A1 (Hausrotschwanz)	Als Ersatz sind mindestens 3 für den Hausrotschwanz geeignete Halbhöhlen-Nistkästen im Plangebiet oder der direkten Umgebung anzubringen.
Vertiefende Untersuchungen	
sAP	Aufgrund des Vorkommens der planungsrelevanten Art Mauereidechse sind vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Ggf. ist zudem mittels genetischer Analyse zu prüfen, ob es sich bei den vorgefundenen Individuen um allochthone oder autochthone Vertreter der Art handelt. Auch ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter ist vertiefend zu überprüfen.

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer Bestandsaufnahme am 11.04.2025 aufgenommen:

5.1.1. Teilbereich 1

Nördlicher Teil



Bestandsgebäude





Lager und Brachflächen





Gehölzbegleitender Streifen entlang der Rodalb



Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Bahntrasse mit Aufschüttungen



Mauereidechsen im Plangebiet



Neststandort (links) und Beobachtungspunkt des Rotschwanzpaares (rechts)

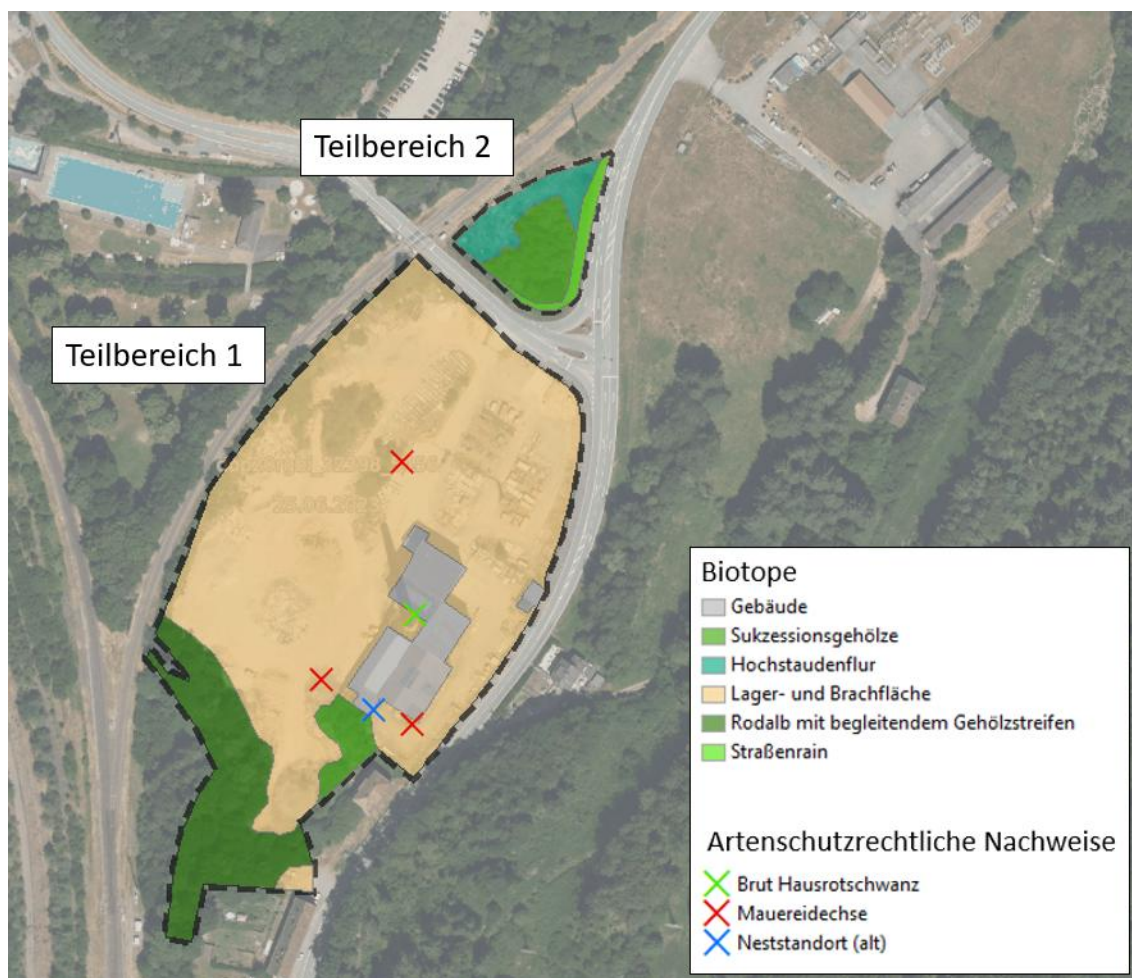


5.1.2. Teilbereich 2





5.2. Übersichtskarte



Grobübersicht über die im Plangebiet bestehenden Biotope sowie die bei der Bestandsaufnahme (11.04.2025) gemachten artenschutzrechtlich besonders bedeutsamen Beobachtungen

5.3. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 04/2025
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 04/2025
- **Geoportal Wasser** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, abgerufen 04/2025
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 04/2025